An die	Anzeige einer Feuerstelle (Zutreffendes bitte ankreuzen)				
Stadt Philippsburg Ordnungsamt	(Zutrefrendes bitte arkreuzerr)				
Rote-Tor-Straße 6 – 10	□ Lagerfeuer				
76661 Philippsburg	□ Brauchtumsfeuer				
ordnungsamt@philippsburg.de	☐ Abbrennen pflanzlicher Abfälle				
Fax: 07256/8766-125					
Hinweis: Diese Anzeige dient dazu, die Ortspolizeibehörde der Stadt Philippsburg, die Feuerwehr und die Polizei von Ihrer Feuerstelle in Kenntnis zu setzen. Sofern notwendig, erteilen wir – insbesondere bei Brauchtumsfeuern und dem Abbrennen pflanzlicher Abfälle – weitere Auflagen. Bei extremen Wettersituationen (Trockenheit, Hitze, starker Wind) müssen wir uns (ggf. auch kurzfristig) vorbehalten, die beabsichtigte Feuerstelle zu untersagen. Geben Sie bitte unbedingt eine Mobilrufnummer an, unter der Sie an der Feuerstelle zu erreichen sind. Beachten Sie die Hinweise auf dem nächsten Blatt.					
Anzeigende(r), Verantwortliche(r):					
Name, Vorname:					
Straße, Hausnummer:					
Straise, Flaushummer.					
Ort:					
Telefon:	Mobiltelefon:				
Feuerstelle:					
Gewann:					
FlstNr.:					
Gemarkung:					
Datum:					
Uhrzeit (von – bis):					
Bemerkungen:					
Datum:	Unterschrift:				

Bitte senden Sie uns das Formular vollständig ausgefüllt möglichst eine Woche vor dem geplanten Termin an die o.g. Adresse oder Fax-Nummer. Vielen Dank.

Von dieser Anzeige erhalten die zuständige Feuerwehrabteilung, die Feuerwehrleitstelle sowie das Polizeirevier Philippsburg Kenntnis.

Die Erlaubnis wird mit nachfolgenden Auflagen versehen.

Diese sind Bestandteil der Anzeige.

 Die verantwortliche Leitung beim Abbrennen des Feuers obliegt Ihnen. Sie haben insbesondere Maßnahmen gegen übermäßige Rauchentwicklung und Funkenflug zu treffen.

Es darf nur trockenes Holz verbrannt werden.

- 2. Das Feuer darf nicht angezündet oder unterhalten werden,
 - a.) in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen,
 - b.) bei starkem Wind.
- 3. Mit Erreichen der Gefahrenstufe 4 des Waldbrandgefahrindexes oder des Grasland-Feuerindexes am Ort des Abbrennens, herausgegeben vom Deutschen Wetterdienst, darf das Lagerfeuer nicht abgebrannt werden.
- 4. Es sind ausreichende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, dass das Feuer erforderlichenfalls gelöscht bzw. die Entstehung von Bränden verhindert werden kann.
- 5. Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer vollständig zu löschen; Glutreste dürfen nicht mehr vorhanden sein.
- 6. Vor Abbrennen des Feuers ist das Einverständnis des Grundstückeigentümers einzuholen, sollte Ihnen das Grundstück nicht gehören.
- 7. Die Stadt Philippsburg wird von sämtlichen etwa entstehenden Schadensersatzansprüchen freigestellt.
- 8. Für etwaige Unfälle oder Sachbeschädigungen haften Sie persönlich.
- 9. Eine ständige Erreichbarkeit unter der von Ihnen angegebenen Telefonnummer muss sichergestellt sein.

Allgemeine Hinweise

Lagerfeuer sind ständig zu beaufsichtigen und so niedrig zu halten, dass sie ständig beherrschbar sind, Die Feuerstelle soll grundsätzlich eingefasst sein, die unmittelbare Umgebung von Bewuchs frei sein. Zum Verbrennen darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein.

Brauchtumsfeuer sollten mit besonderer Sorgfalt geplant werden. Da diese Feuer immer mit Publikum stattfinden, sollte besondere Sorgfalt auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen angewandt werden. Da diese Feuer eine gewisse Größe erreichen, empfiehlt sich grundsätzlich die Absprache mit der örtlichen Feuerwehr. Je nach Umständen ergehen hierzu von der Ortspolizeibehörde zusätzliche Auflagen.

Das **Abbrennen pflanzlicher Abfälle** ist in einer speziellen Verordnung geregelt. Demnach dürfen nur pflanzliche Abfälle, die auf einem Grundstück im Außenbereich (außerhalb der bebauten Ortslage) angefallen sind, auf diesem auch verbrannt werden. Sie müssen zur Verbrennung zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden, ein flächenhaftes Abbrennen ist nicht erlaubt. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Jegliche andere Stoffe (Holz, Karton, Abfälle, etc.) dürfen nicht verbrannt werden, weil dies eine unerlaubte Abfallbeseitigung darstellt.

Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten: 200 m von Autobahnen,

100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Es wird dringend davor gewarnt, brennbare Flüssigkeiten zum Entzünden des Feuers zu verwenden.

Gebühren

Für diese Erlaubnis wird aufgrund Nr. 7.0 dem Gebührenverzeichnis der Stadt Philippsburg vom 29.01.2013 eine Gebühr von 24,00 € festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von vier Wochen.

Sparkasse Karlsruhe,

IBAN: DE82 6605 0101 0109 0000 18,

BIC: KARSDE66XXX

Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG, IBAN: DE75 6639 1600 0000 0045 61,

BIC: GENODE610RH

Raiffeisenbank Hardt-Bruhrain, IBAN: DE88 6606 2366 0003 0060 00,

BIC: GENODE61DET

Verwendungszweck: Anzeige einer Feuerstelle "NAME"

1220. - 3311